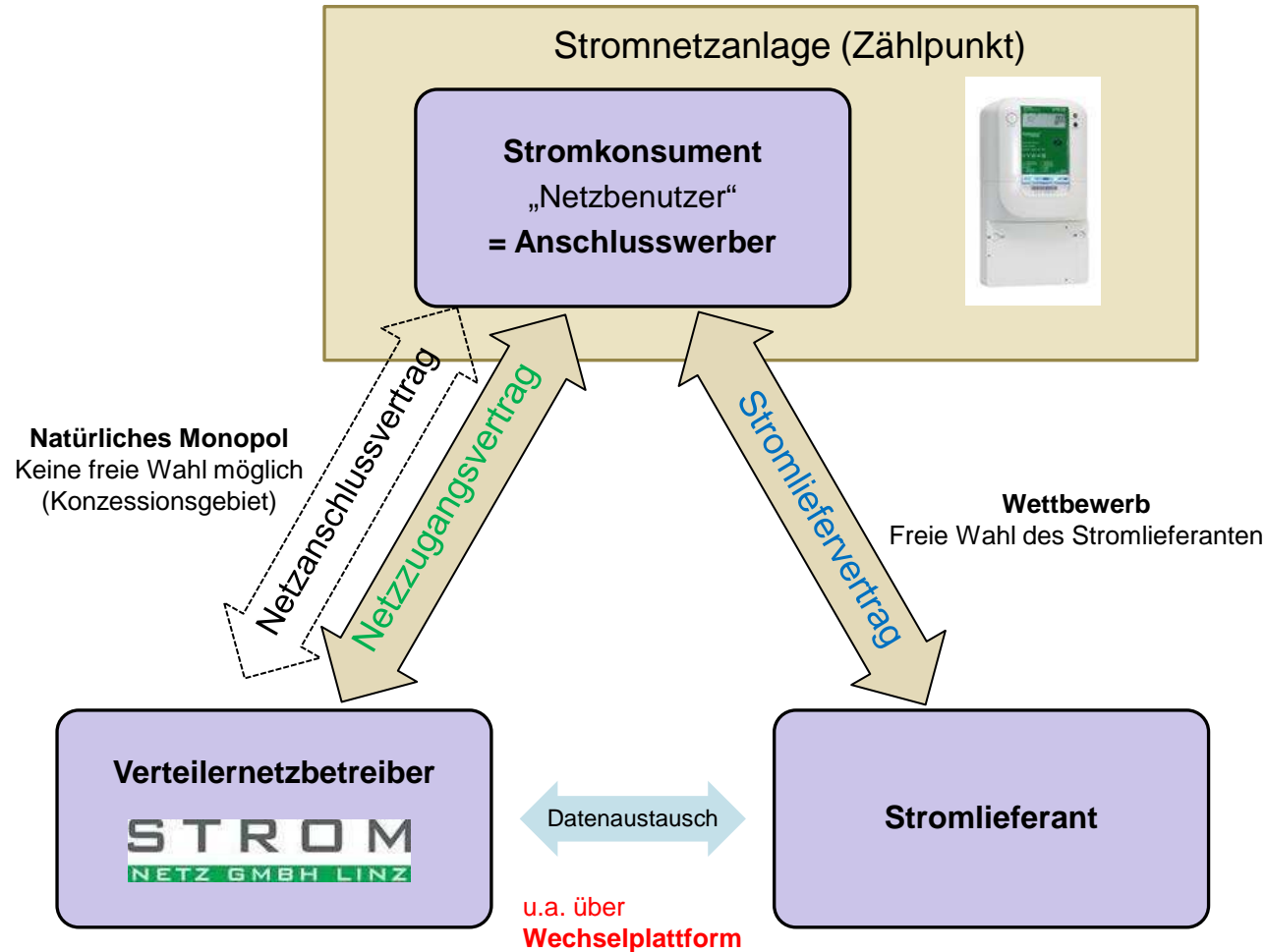


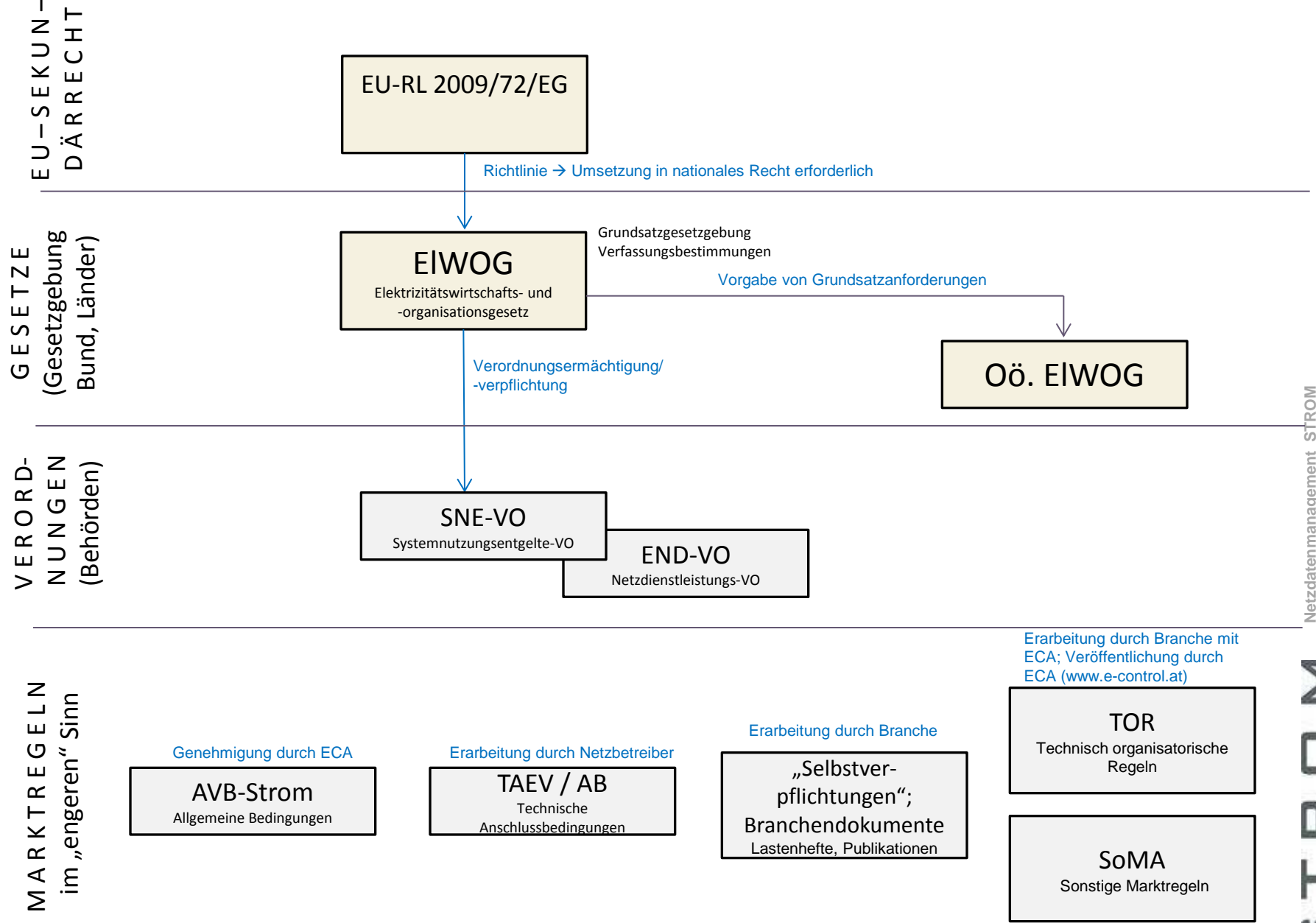
# Rahmenbedingungen aus Sicht der Marktregeln

46. „Marktregeln“ die Summe alle Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten;

[www.linz-stromnetz.at](http://www.linz-stromnetz.at)

# Liberalisierter Strommarkt





Netzdatenmanagement STROM

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AVB-Strom)

## Informationsblatt über die wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der LINZ STROM Netz GmbH

(gemäß § 25 Abs. 7 Oö. EIWOG)

Netzbetreiber sind gemäß § 24 Oö. EIWOG (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz) verpflichtet, Netzzugangsberechtigten auf Grundlage der genehmigten Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz („AVB-Strom“) und den von der Regulierungsbehörde bestimmten Systemnutzungsentgelten die Benutzung des Netzes zu gewähren.

Die LINZ STROM Netz GmbH ist konzessionierter Verteilernetzbetreiber in Oberösterreich. Die derzeit geltenden AVB-Strom wurden am 27.10.2014 durch die Regulierungsbehörde (Energie-Control) genehmigt und seit 01.03.2015 gültig.

### Wesentliche Inhalte der AVB-Strom

- Bedingungen für Netzanschluss/Netzzutritt und Anschlussänderung (Leistungsanfrage, Fristen, Festlegungen zu Anschlusspunkt/Eigentumsgrenze und Grundinanspruchnahme sowie Dienstbarkeiten, Netzzutrittsentgelt, Netzbereitstellungsentgelt, Pauschalierung des Netzzutrittsentgeltes, Ermittlung des Ausmaßes der Netznutzung, Vorgehensweise bei Erhöhung und Übertragung des Ausmaßes der Netznutzung, Rückzahlung von Netzbereitstellungsentgelten)
- Bedingungen für den Netzzugang und die Netznutzung (Netzzugangsantrag, Fristen, Netznutzungsrecht, Netzzugangsvertrag, Leistungen des Netzbetreibers, Verantwortlichkeit für Betrieb und Instandhaltung, Betrieb von Erzeugungsanlagen, Vorgehensweise bei Netzzurückwirkungen, Systemnutzungsentgelt-Bestandteile)
- Messung (allgemeine Rahmenbedingungen, Zuordnung Lastprofil, Zählerwechsel, Ablesung, Regelungen zu Lastprofilzähler und intelligenten Messgeräten)
- Datenmanagement (Speicherung und Übermittlung von Daten, Datenschutzbestimmungen)
- Kaufmännische Bedingungen (Rechnungslegung, Abschlagszahlungen, Sicherheitsleistung)
- Vertragsdauer und Rechtsnachfolge
- Vorgehensweise bei Störungen in der Vertragsabwicklung und bei Streitigkeiten (Bedingungen für die Abschaltung, Vertragsauflösung aus wichtigem Grund, Streitschlichtungsverfahren)
- Haftung
- Begriffsbestimmungen

**Die AVB-Strom sind im Internet unter [www.linz-stromnetz.at](http://www.linz-stromnetz.at) veröffentlicht. Auf Wunsch werden die AVB-Strom auch kostenlos zugesendet.**

# Meldewesen / Netzurückwirkungen

## TAEV 2012 / Punkt I, 3.1

**(1) Nachstehend angeführte Installationsvorhaben in Kundenanlagen müssen beim Netzbetreiber schriftlich gemeldet werden.**

Der Netzbetreiber macht dafür entsprechende Vordrucke (Formulare) oder ein Online-Meldewesen verfügbar. Der Errichter hat vor Arbeitsbeginn darauf zu achten, dass die Anschlussvereinbarung zustande gekommen ist.

(1.1) Errichtung eines neuen Netzanschlusses,

(1.2) Errichtung einer neuen Anlage (Zählung) bei einem bestehenden Netzanschluss,

(1.3) Errichtung eines temporären Netzanschlusses (Baustrom, Kurzzeit),

(1.4) Änderungen von Hausanschlüssen und Vorzählerleitungen,

TAEV 2012/1/6

Urheberrechtlich geschützte Ausgabe für die LINZ STROM GmbH

---

Urheberrechtlich geschützte Ausgabe für die LINZ STROM GmbH

(1.5) Änderungen von Mess-, Schalt- und Steuereinrichtungen sowie

(1.6) Änderung von relevanten tariflichen Bezugsgrößen, z. B. Nennstrom der der Messeinrichtung zugeordneten Überstromschutzeinrichtung,

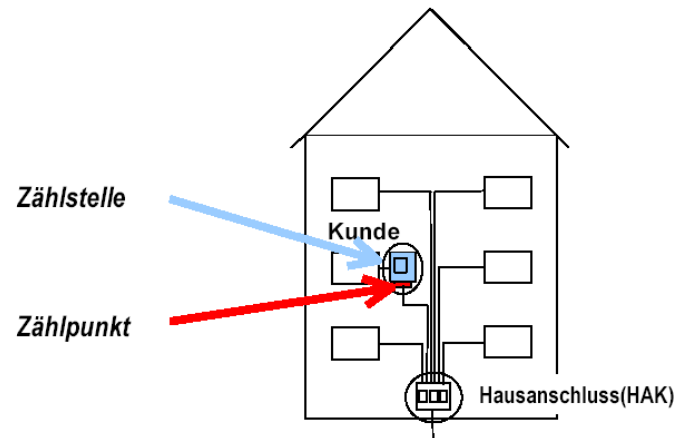
(1.7) wesentliche Änderungen oder Erweiterungen bestehender Kundenanlagen, siehe Punkt 1.3,

(1.8) Anschluss von Ersatz(Not)stromversorgungsanlagen,

(1.9) Anschluss einer parallel mit dem Netz zu betreibenden Erzeugungsanlage (siehe TOR Teil D4),

(1.10) Anschluss von netzurückwirkungsrelevanten Betriebs- und Verbrauchsmitteln gemäß Teil III, (z. B. Anschluss für Ladestationen der Elektromobilität gemäß Abschnitt 2.3.1)

# Zählstelle / Zählpunkt



## Struktur der Zählpunktbezeichnung:

Landes- kennung	Netzbetreiber (6 Stellen)	Postleitzahl (5 Stellen)	Zählpunkt Nummer (20 Stellen alphanumerisch)

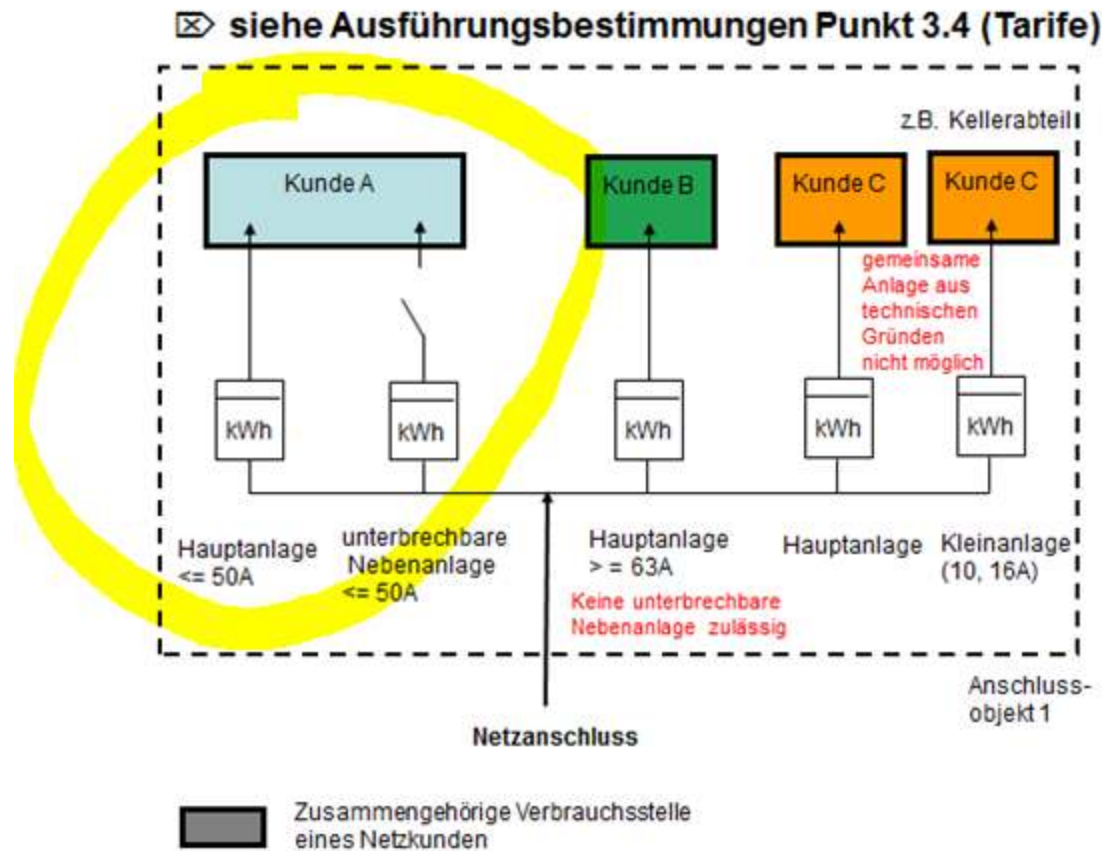
Beispiel:

A	T	0	0	8	1	0	0	0	8	0	1	0	0	0	6	G	5	6	M	1	1	S	N	5	1	G	2	1	M	2	4	S
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Die Zählpunktvergabe darf nicht willkürlich erfolgen  
→ unterliegt den Verzählerungsrichtlinien, welche der Netzbetreiber  
diskriminierungsfrei anzuwenden hat

# Verzählerungsrichtlinien

Veröffentlicht unter [www.ooe-ausfuehrungsbestimmungen.at](http://www.ooe-ausfuehrungsbestimmungen.at)



# „Laternenparker“ vs. „Parkplatzbesitzer“



## Ladesäule (öffentlich)

Herstellung Netzanschluss +  
Errichtung Zählerverteiler

Geschäftsmodell (Weiterverkauf  
von elektrischer Energie;  
Konzessionen ....?)



## Wallbox (Privat)

Bestehender Netzanschluss/  
bestehender Zählerverteiler

- Leistungserhöhung ?
- Herstellung Zähleranlage  
(Art der Verzählung) ?



# „Parkplatzbesitzer“ /1

## Ein-/Mehrfamilienwohnhaus (NE7) – Autohalter mit eigenem Stellplatz

Var A: Versorgung über Stromkreisabgang (**kein eigener Zähler**)

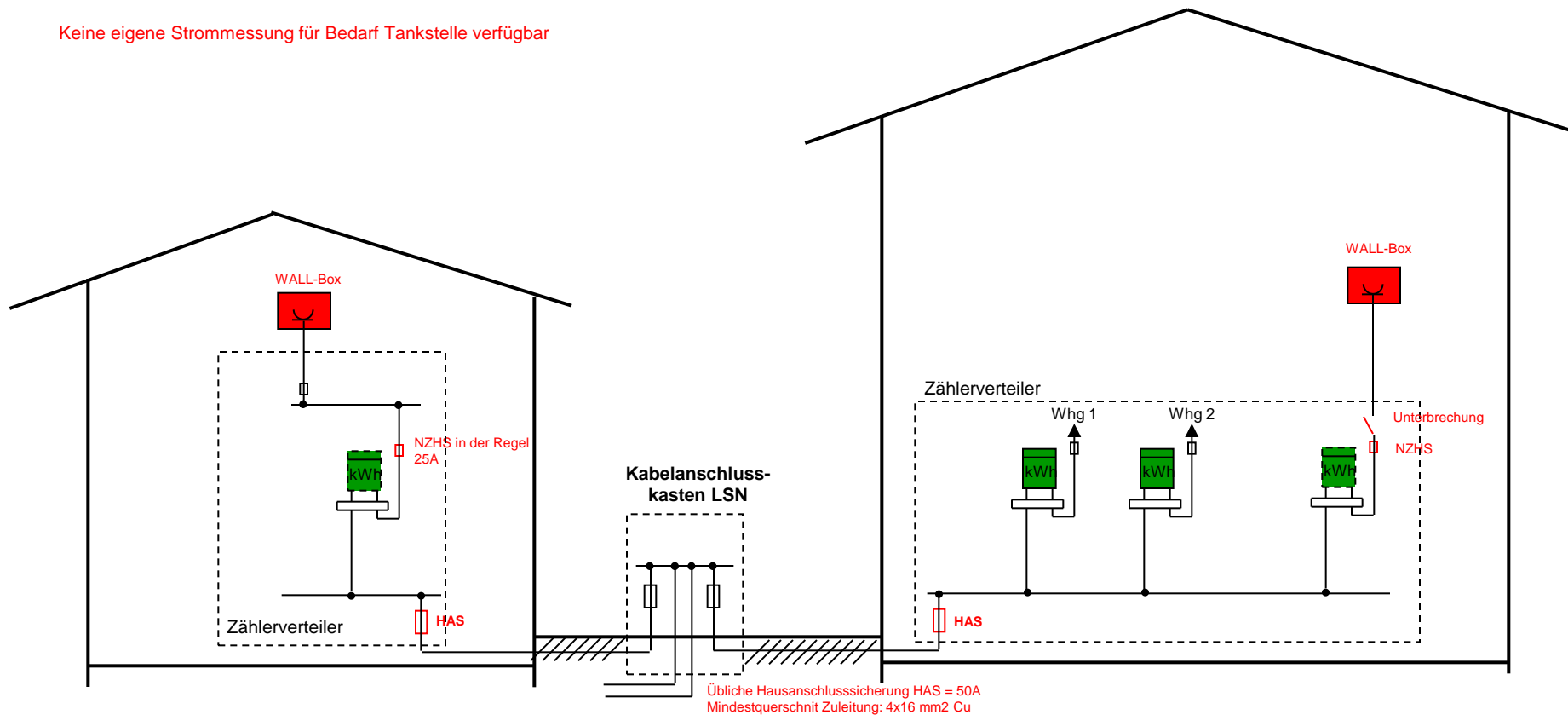
Erhöhung der Sicherungsnennstromstärke (Leistungserhöhung) führt zu Nachverrechnung beim Strombezugsrecht

Keine eigene Strommessung für Bedarf Tankstelle verfügbar

Var B: Versorgung über **eigenen Zähler** (unterbrechbarer Anschluss)

Nachteil: Grundkosten (Zählpunktpauschale, Messentgelt etc.)

Netzbereitstellungsentgelt wird unentgeltlich eingeräumt

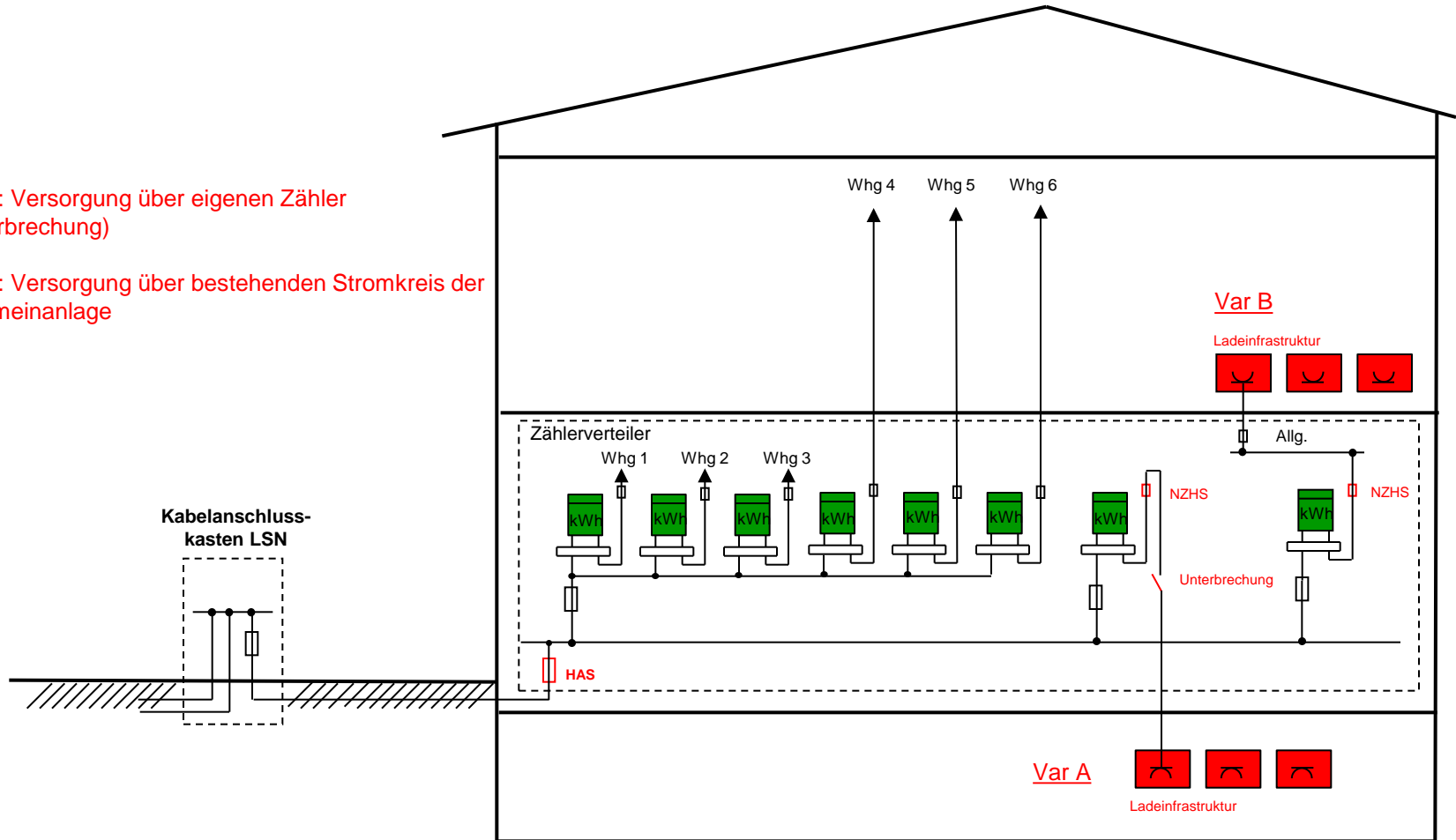


# „Parkplatzbesitzer“ /2

**Definierte Stellplätze** Mehrparteienwohnhaus / Betriebsobjekt (Bereitstellung durch Arbeitgeber für AN bzw. für Kunden) / Flottenfuhrpark (NE7)

Var A: Versorgung über eigenen Zähler (Unterbrechung)

Var B: Versorgung über bestehenden Stromkreis der Allgemeinanlage



# Unterbrechbarer Zählerpunkt

## Unterbrechbare Anschlüsse – sperrbare Geräte

Anwendung	Freigabezeiten bzw. Sperrzeiten	Netzbereitstellungs-entgelt (NBE)	Technische Ausführung
<b>Sperrbare Geräte</b>	Sperrung von Montag bis Freitag zw. 7.30-9.00, 10.00-12.00, 16.30-18.30 Uhr (ausgenommen Feiertage) DK 25 DK 26 wird bei Neuanlagen nicht mehr vergeben  Lastprofil ULF	unentgeltlich eingeräumt	<b>Tarif-Zählung</b> <ul style="list-style-type: none"><li>max. zulässige NZHS 50A</li><li>bis 16A direkte Schaltung möglich</li><li>nur bestimmte Geräte zulässig (siehe Geräteleiste)</li><li>Fixanschluss oder Anschluss über Sondersteckvorrichtungen erforderlich</li></ul>

### Geräteleiste

nicht zulässige Verbraucher sind beispielsweise: Beleuchtungsanlagen, Küchen- und Haushaltsgeräte wie Waschmaschine, Trockner, Gefriertruhe, Kühlschrank, E-Herd, Geschirrspüler, Mikro, Dampfgarer etc.

Mögliche Anwendungen im Haushalt/Gewerbe (Achtung: Fixanschluss oder Sondersteckvorrichtung erforderlich):

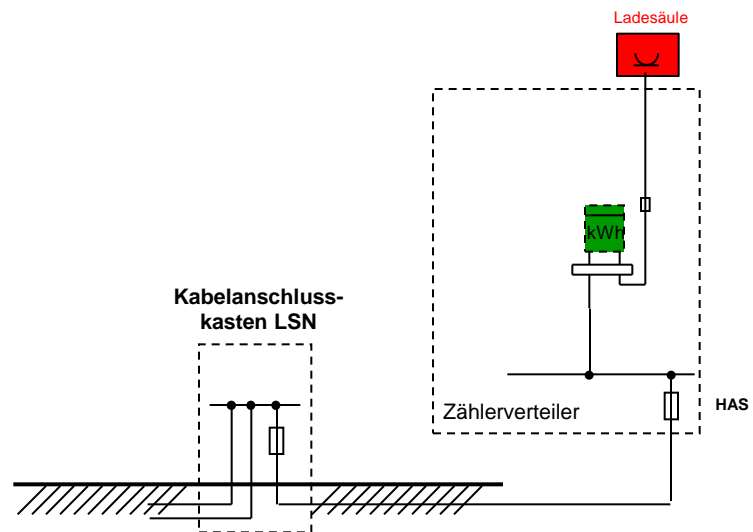
- Home Wellness-Anwendungen wie Sauna, Infrarotkabinen, Solarien und Schwimmbadeinrichtungen etc.
- nicht speicherbare Elektroheizungen wie Dachrinnen- und Rampenheizungen, IR-Wandheizungen etc.
- Wärmepumpen (mit Pufferspeicher), Heißwasserspeicher und Speicherheizungen
- Klimageräte
- Ladestationen für Elektromobilität (Schukosteckdosen werden nicht akzeptiert)
- Landwirtschaftliche Anwendungen wie Heutrocknungsanlagen, Selchkammer etc.

Bei nicht angeführten Anwendungen ist im Zweifelsfall eine Rücksprache über die Zulässigkeit erforderlich!

# Wirtschaftlichkeit eines unterbrechbaren Anschlusses ?

Alle Preisangaben ohne Umsatzsteuer	BASISANLAGE + UNTERBRECHBARE ZUSATZANLAGE (DOPPELTARIF Drehstrom), z.B. sperrbare Geräte, Wärmepumpe	
	Zählpunkt für nicht gemessene Leistung (Z-Si kleiner gleich 50A)	Zählpunkt für unterbrechbaren Anschluss (Drehstrom)
<b>SYSTEMNUTZUNG</b>		
Entgelt der Messleistung (€/Jahr)	28,56	40,56
Netznutzungsentgelt/Netzverlustentgelt NE 7 - arbeitsbezogene Komponente (ct/kWh)	3,357	2,507
Netznutzungsentgelt/Netzverlustentgelt NE 7 - leistungsbezogene Komponente (€/Jahr)	19,2	0
<b>ABGABEN</b>		
Elektrizitätsabgabe (ct/kWh)	1,5	1,5
Ökostromförderbeitrag arbeitsbezogene Komponente NE 7 (ct/kWh)	1,365	0,777
Ökostromförderbeitrag leistungsbezogene Komponente NE 7 (€/Jahr)	4,946	0
Ökostrompauschale NE 7 (€/Jahr)	33	33
KWK-Pauschale NE7 (€/Jahr)	1,25	1,25
<b>SUMME</b>		
Summe der zählpunktbezogene Pauschalen (€/Jahr)	<b>86,956</b>	<b>74,81</b>
Summe Entgelt (Systemnutzung + Abgaben) in ct/kWh	<b>6,222</b>	<b>4,784</b>
<b>Erforderlicher Mindestverbrauch für Rentabilität (kWh/Jahr) unter Einbeziehung der Systemnutzungsentgelte und Abgaben (ohne Energiepreis)</b>	<b>5202</b>	

# „öffentliche Stromtankstelle“



# Anschlusspflicht

## Oö EIWOG:

### § 38

#### **Anschlusspflicht**

Betreiber eines Verteilernetzes haben - unbeschadet der Bestimmungen betreffend Direktleitungen sowie bestehender Netzanschlussverhältnisse - innerhalb eines räumlich abgegrenzten bestimmten Gebiets alle Endverbraucher und Erzeuger an ihr Verteilernetz anzuschließen. In gleicher Weise haben auch Endverbraucher und Erzeuger in diesem Verteilernetzgebiet die Pflicht zum Anschluss an das Verteilernetz. Privatrechtliche Vereinbarungen über den Netzanschluss sind zulässig, es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Anschluss an eine bestimmte Netzebene.

### § 39

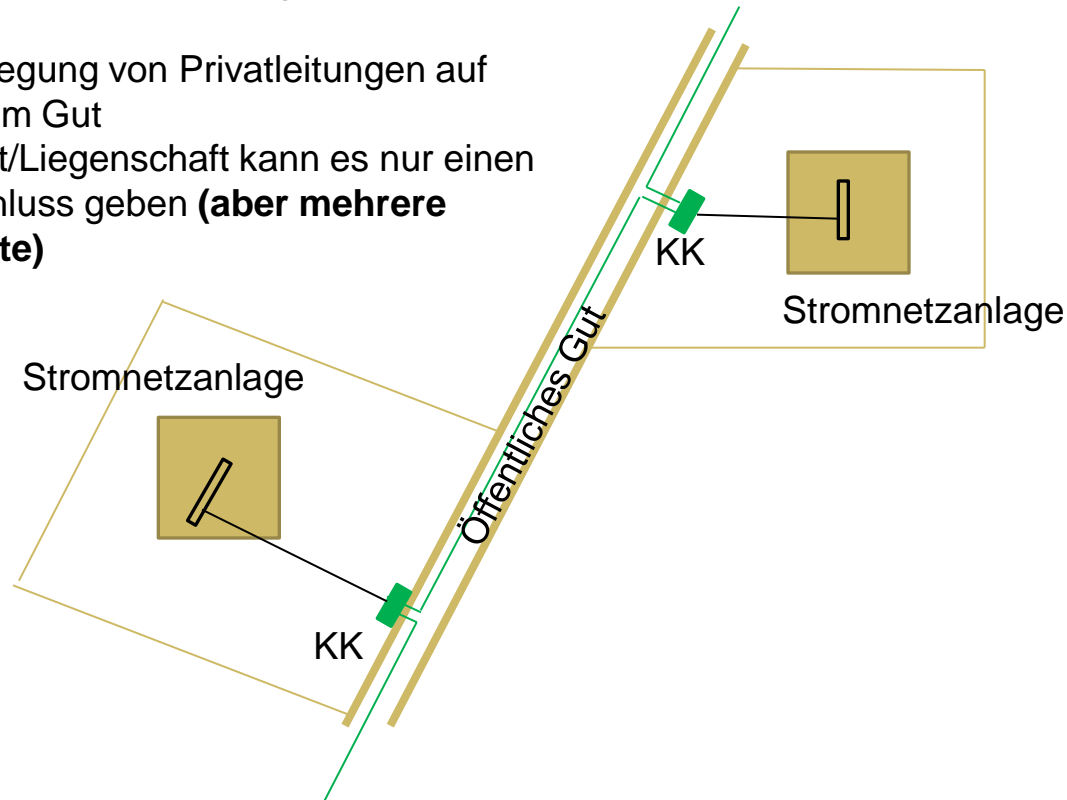
#### **Ausnahmen von der Anschlusspflicht**

- (1) Von der Anschlusspflicht gemäß § 38 sind jedenfalls jene Kunden ausgenommen, denen elektrische Energie mit einer Nennspannung von über 110 kV übergeben wird.
- (2) Die Anschlusspflicht besteht nicht:
  1. Soweit der Anschluss dem Betreiber des Verteilernetzes unter Beachtung der Interessen der Gesamtheit der Kunden im Einzelfall wirtschaftlich nicht zumutbar ist;
  2. für Widerstandsheizungen zur Beheizung von Wohnräumen.

# Anschluss Ladesäule /1

Herstellung des Netzanschlusses an der Grundstücksgrenze. Der Anschlusswerber hat keinen Anspruch auf die für ihn günstigste Lösung (kurze Anschlussleitung etc.)

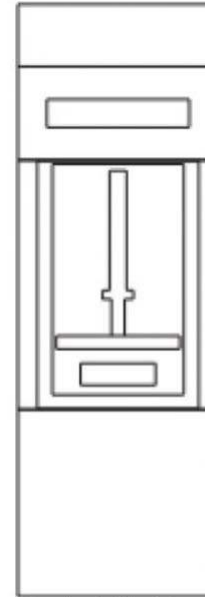
- keine Verlegung von Privatleitungen auf öffentlichem Gut
- Pro Objekt/Liegenschaft kann es nur einen Netzanschluss geben (**aber mehrere Zählpunkte**)



# Anschluss Ladesäule /2

## Mindestanforderungen an Zählerverteiler:

- mind. ein Zählerplatz (Normzählerplatte)
  - Plombierbarer Vorzählerbereich (damit unbefugte Stromentnahme verhindert wird)
  - Nachzählerhauptsicherung in technisch begrenzter Ausführung
  - Anordnung in eigenem Schrank oder Integration
- 
- SMART Meter – Roll out
  - Keine Reiheneinbauzähler





# BACKUP

# Systemnutzungsentgelte

## Entgelte für Netzanschluss/Änderung

Für die Herstellung eines Netzanschlusses sowie für die Änderung von Anschlüssen verrechnet die LINZ STROM Netz GmbH die Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgelte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Für bestimmte Dienstleistungen werden darüber hinaus Montagepauschalen verrechnet.

Die folgenden Preisblätter sind gültig ab 1. Jänner 2015:

- [Netzbereitstellungsentgelte](#) (PDF, 199 kB)
- [Netzanschluss- und Montagepauschalen](#) (PDF, 113 kB)

Erklärungen	
Netzzutrittsentgelt	Durch das Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber alle angemessenen und den marktüblichen Preisen entsprechenden Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind. Das Netzzutrittsentgelt wird aufwandsorientiert verrechnet. Für Anschlüsse auf Netzebene 7 wird eine Pauschalierung des Netzzutrittsentgeltes vorgenommen (siehe <a href="#">Preisblatt</a> (PDF, 113 kB) ). Das Netzzutrittsentgelt wird unter §54 EIWOG näher geregelt.
Netzbereitstellungsentgelt	Das Netzbereitstellungsentgelt wird bei Erstellung des Netzanschlusses oder bei Überschreitung des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung als leistungsbezogener Pauschalbetrag für den bereits erfolgten sowie notwendigen Ausbau des Netzes zur Ermöglichung des Anschlusses verrechnet. Es bemisst sich nach dem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung. Das Netzbereitstellungsentgelt wird unter §55 EIWOG näher geregelt.

# Pauschalisiertes Netzzutrittsentgelt

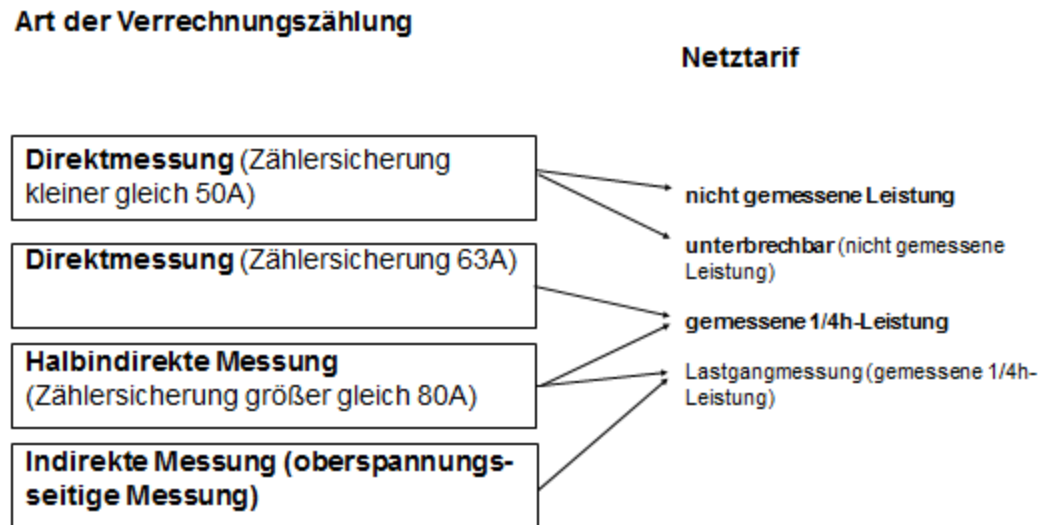
LEISTUNGSBESCHREIBUNG	ENTGELT	
	in EUR exkl. USt.	in EUR inkl. USt.
<p><b>Pauschalisiertes Netzzutrittsentgelt für den Neuanschluss in der Netzebene 7 (Niederspannung)</b> Die Anwendbarkeit dieser Pauschale unterliegt den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der LINZ STROM Netz GmbH (siehe Anhang I, Pkt. 1.2).</p> <p>Netzanschluss mit bis zu drei Kundenanlagen mit Zählersicherung bis einschließlich 50A</p> <p>Netzanschluss für einphasige Kleinanlage<sup>1</sup> mit Zählersicherung von 10A oder 16A</p>	1942,00	2330,40
<p><b>Erstmalige Anbringung einer Wandlerzählung<sup>2</sup></b></p>	150,00	180,00
<p><b>Anschluss des bauseits bereitgestellten Anschlusskabels für einen temporären Anschluss beim vorhandenen und vereinbarten Netzanschlusspunkt sowie Montage der Messeinrichtung (inkl. Abklemmen und Demontage)</b></p> <p>für temporären Anschluss mit Direktzählung</p> <p>für temporären Anschluss mit Wandlerzählung</p>	25,00 150,00	30,00 180,00
<p><b>Von dem/der Netzkunden/in gewünschte bzw. durch Leistungserhöhung verursachte Änderungen (Umstellung, Entfernung und Wiederanbringung etc.) bei Messeinrichtungen<sup>2</sup></b></p> <p>Direktzählung</p> <p>Wandler- und/oder Lastprofilzählung</p>	20,00 150,00	24,00 180,00
<p><b>Versetzung eines Dachständeranschlusses auf Kundenwunsch</b> Die Anwendbarkeit dieser Pauschale unterliegt den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der LINZ STROM Netz GmbH (siehe Pkt. V Zif. 3).</p>	1074,00	1288,80
<p><b>Änderung einer blanken Niederspannungs-Freileitung auf isolierte Freileitung auf Kundenwunsch</b> (z. B. wegen metallischer Dacheindeckung oder Unterschreitung des Schutzabstandes aufgrund von Baumaßnahmen wie Dachausbau, Errichtung PV-, Solar- oder Antennenanlage etc.)</p>	952,00	1142,40
<p><b>Zeitlich befristete Isolierung (für einen Zeitraum von max. 3 Wochen) einer blanken Niederspannungs-Freileitung</b> Die aufgrund von Baumaßnahmen erforderliche einmalige Anbringung sowie Demontage einer Leitungsisolierung ist kostenfrei (für einen maximalen Zeitraum von 3 Wochen und unter der Bedingung, dass die Anforderung mindestens 3 Werktage vor dem gewünschten Durchführungstermin erfolgt). Das Pauschalentgelt gelangt erst ab Überschreitung einer Frist von 3 Wochen zur Verrechnung.</p>	10,00 <small>(ab der vierten Woche, je angefangener Woche)</small>	12,00 <small>(ab der vierten Woche, je angefangener Woche)</small>

# Netzbereitstellungsentgelte

ANLAGEN MIT NICHT GEMESSENER LEISTUNG						
Sicherungs-nennstromstärke dreiphasig- mindestausmaß der Netznutzung je Anlage	NBE NETZEBENE 5 Mittelspannungsnetz		NBE NETZEBENE 6 Trafostation		NBE NETZEBENE 7 Niederspannungsnetz	
	EUR exkl. USt.	EUR inkl. 20% USt.	EUR exkl. USt.	EUR inkl. 20% USt.	EUR exkl. USt.	EUR inkl. 20% USt.
bis 3 x 25 A (Ausmaß der Netznutzung 4 kW)	453,28	543,94	684,04	820,85	906,52	1.087,82
3 x 35 A (Ausmaß der Netznutzung 7 kW)	793,24	951,89	1.197,07	1.436,48	1.586,41	1.903,69
3 x 40 A (Ausmaß der Netznutzung 12 kW)	1.359,84	1.631,81	2.052,12	2.462,54	2.719,56	3.263,47
3 x 50 A (Ausmaß der Netznutzung 20 kW)	2.266,40	2.719,68	3.420,20	4.104,24	4.532,60	5.439,12
<b>Ausnahmeregelung für technisch begrenzte Kleinanlagen:</b> Unter Kleinanlagen werden grundsätzlich einphasige Verbraucheranlagen mit Fixanschluss wie beispielsweise Parkschein-/Fahrkartenautomaten, Antennenverstärker, Schrankenanlagen, Telefonzellen udgl. verstanden. Verbraucheranlagen mit Steckdosenversorgung (z. B. Wohnungen, Gartenhütten, Büros udgl.) fallen nicht unter die Definition einer Kleinanlage. Davon ausgenommen sind private Kellerabteile und private Einzelgaragen in Mehrparteienhäusern. Im Zweifelsfall ist Rücksprache zu halten.						
Sicherungs-nennstromstärke einphasig- mindestausmaß der Netznutzung je Anlage	NBE NETZEBENE 5 Mittelspannungsnetz		NBE NETZEBENE 6 Trafostation		NBE NETZEBENE 7 Niederspannungsnetz	
	EUR exkl. USt.	EUR inkl. 20% USt.	EUR exkl. USt.	EUR inkl. 20% USt.	EUR exkl. USt.	EUR inkl. 20% USt.
bis 1 x 10 A (Ausmaß der Netznutzung 1 kW)	113,32	135,98	171,01	205,21	226,63	271,96
bis 1 x 16 A (Ausmaß der Netznutzung 2 kW)	226,64	271,97	342,02	410,42	453,26	543,91
ANLAGEN MIT GEMESSENER LEISTUNG (1/4 h Messperiode)						
	NBE NETZEBENE 5 Mittelspannungsnetz		NBE NETZEBENE 6 Trafostation		NBE NETZEBENE 7 Niederspannungsnetz	
	EUR exkl. USt.	EUR inkl. 20% USt.	EUR exkl. USt.	EUR inkl. 20% USt.	EUR exkl. USt.	EUR inkl. 20% USt.
je Kilowatt (kW)	113,32	135,98	171,01	205,21	226,63	271,96
Bei Sicherungs-nennstromstärken ab einschließlich 63 Ampere erfolgt die Ermittlung des Ausmaßes der Netznutzung mittels einer 1/4-Stunden-Messung. Die Verrechnung des Netzbereitstellungsentgeltes erfolgt je angefangenem Kilowatt für das tatsächlich in Anspruch genommene bzw. vereinbarte Ausmaß der Netznutzung.						

# Verrechnungszählung / Netztarif

Regelung durch SNE-VO, AVB-Strom und Ausführungsbestimmungen



Die Errichtung einer 1/4h-Messung auf Kundenwunsch ist möglich  
→ Zuordnung Netztarif „gemessen“

# NNE / NVE

§52 (1) EIWOG: Zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgeltes ist das arithmetische Mittel der im Abrechnungszeitraum monatlich gemessenen höchsten viertelstündlichen Leistung heranzuziehen

NETZEBENEN DER NETZTARIFE FÜR ENTNEHMER (ENDVERBRAUCHER):		LEISTUNGS- PREIS	ARBEITSPREIS			
			SHT <sup>1</sup>	SNT <sup>2</sup>	WHT <sup>3</sup>	WNT <sup>4</sup>
		€/kW/Jahr	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
<b>NETZEBENE 3 – HOCHSPANNUNG</b>						
Anschlüsse mit gemessener Leistung	Netznutzungsentgelt:	11,88	0,3100	0,3100	0,3800	0,3600
	Netzverlustentgelt:		0,0300	0,0300	0,0300	0,0300
	<b>Netztarif:</b>	<b>11,88</b>	<b>0,3400</b>	<b>0,3400</b>	<b>0,4100</b>	<b>0,3900</b>
<b>NETZEBENE 4 – UMSPANNWERK</b>						
Anschlüsse mit gemessener Leistung	Netznutzungsentgelt:	19,80	0,5500	0,4700	0,5500	0,4700
	Netzverlustentgelt:		0,0330	0,0330	0,0330	0,0330
	<b>Netztarif:</b>	<b>19,80</b>	<b>0,5830</b>	<b>0,5030</b>	<b>0,5830</b>	<b>0,5030</b>
<b>NETZEBENE 5 – MITTELSPANNUNG</b>						
Anschlüsse mit gemessener Leistung	Netznutzungsentgelt:	25,80	1,0000	0,6700	1,0000	0,6700
	Netzverlustentgelt:		0,0660	0,0660	0,0660	0,0660
	<b>Netztarif:</b>	<b>25,80</b>	<b>1,0660</b>	<b>0,7360</b>	<b>1,0660</b>	<b>0,7360</b>
<b>NETZEBENE 6 – TRAFOSTATION</b>						
Anschlüsse mit gemessener Leistung	Netznutzungsentgelt:	28,80	1,2300	0,7000	1,2300	0,7000
	Netzverlustentgelt:		0,1080	0,1080	0,1080	0,1080
	<b>Netztarif:</b>	<b>28,80</b>	<b>1,3380</b>	<b>0,8080</b>	<b>1,3380</b>	<b>0,8080</b>
<b>NETZEBENE 7 – NIEDERSPANNUNG</b>						
Anschlüsse mit gemessener Leistung	Netznutzungsentgelt:	37,80	1,6900	1,0100	1,6900	1,0100
	Netzverlustentgelt:		0,1670	0,1670	0,1670	0,1670
	<b>Netztarif:</b>	<b>37,80</b>	<b>1,8570</b>	<b>1,1770</b>	<b>1,8570</b>	<b>1,1770</b>
Anschlüsse mit nicht gemessener Leistung	Netznutzungsentgelt:	19,20/Jahr	3,1900	3,1900	3,1900	3,1900
	Netzverlustentgelt:		0,1670	0,1670	0,1670	0,1670
	<b>Netztarif:</b>	<b>19,20/Jahr</b>	<b>3,3570</b>	<b>3,3570</b>	<b>3,3570</b>	<b>3,3570</b>
unterbrechbare Anschlüsse	Netznutzungsentgelt:		2,3400	2,3400	2,3400	2,3400
	Netzverlustentgelt:		0,1670	0,1670	0,1670	0,1670
	<b>Netztarif:</b>		<b>2,5070</b>	<b>2,5070</b>	<b>2,5070</b>	<b>2,5070</b>

# Entgelt der Messleistung

MESSART lt. § 9 SNE-Vo	BEZEICHNUNG	MONATLICHES ENTGELT IN EUR	
		exkl. 20 % USt.	inkl. 20 % USt.
1	Mittelspannungswandler – Lastprofilzählung	75,00	90,00
2	Niederspannungswandler – Lastprofilzählung	52,00	62,40
3	Niederspannungswandler – Viertelstundenmaximumzählung	11,00	13,20
4	Direkt – Lastprofilzählung	50,00	60,00
5	Viertelstundenmaximumzählung	9,00	10,80
6	Tarif – Drehstromzählung	2,38	2,86
7	Tarif – Wechselstromzählung	1,00	1,20
8	Blindstromzählung	2,26	2,71
10	Prepaymentzählung	1,60	1,92
11	Tarifschaltgerät	1,00	1,20
	Leistungsschütz	1,00	1,20

Oben angeführte Preise sind exklusive Umsatzsteuer sowie ohne behördlich festgesetzte Steuern, Abgaben und Zuschläge. Gemäß Systemnutzungsentgelte-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung, vorbehaltlich Druckfehler und Änderungen. Gültig ab 1. 1. 2014

# Fragen ???

Für den Inhalt verantwortlich:

Ing. Helmut Lamplmair, PMSc  
E-Mail: [h.lamplmair@linz-stromnetz.at](mailto:h.lamplmair@linz-stromnetz.at)  
Tel: 0732 3403 6413